

Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Sports Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 15. Dezember 2021)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs CAS in Sports Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Studiengang wird von der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Bereich Business Administration) gemäss der Geschäftsordnung der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (GO Executive Education) vom 9. Dezember 2020 durchgeführt.

²Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Sports Management» (CAS UZH).

§ 3. Zielsetzung des Studiengangs

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Studierenden vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Sportmanagements und der Sportökonomie zu vermitteln, die sie in ihrem beruflichen Umfeld, z.B. in Sportorganisationen, professionellen Sportclubs, Sport- und Medienvermarktungsagenturen sowie sportnahen Industrien, anwenden können.

²Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

Seite 1 Universität Zürich

§ 4. Zulassung zum Studiengang

- ¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Der Leitende Ausschuss kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.
- ² Pro Studiengang werden maximal 30 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.
- ³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.
- ⁴Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

§ 6. Organe, Gremien und Funktionen

Die Organisation der Organe, Gremien und Funktionen richtet sich nach der GO Executive Education vom 9. Dezember 2020.

§ 7. Lehrkörper

- ¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.
- $^{\rm 2}$ Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.
- ³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

Seite 2 Universität Zürich

III. Module und ECTS Credits

§ 8. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 9. European Credit Transfer System

- ¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- ²Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- ³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.
- ⁴ Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 3 ECTS Credits an den CAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.
- ⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 10. Leistungsnachweise

- ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:
 - a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
 - b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
 - c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
 - d. Falldokumentationen.
- ² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Programmleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem zuständigen Dozenten festgelegt.
- ³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

Seite 3 Universität Zürich

- ⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.
- ⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.
- ⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 11. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

- ¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Programmleitung mitzuteilen.
- ² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Programmleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.
- ³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

- ¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Programmleitung einzureichen.
- ²Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.
- ³ Die Programmleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Seite 4 Universität Zürich

§ 13. Leistungsbewertung

- ¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.
- ² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- ³ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- ⁴ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 14. Unlauteres Verhalten

- ¹Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.
- ² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.
- ³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschluss

- § 15. Certificate of Advanced Studies UZH in Sports Management (CAS UZH)
- ¹ Der Studiengang umfasst 13 bis 26 Unterrichtstage und dauert in der Regel ein Semester.
- ² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, die Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.
- ³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

Seite 5 Universität Zürich

§ 16. Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 2 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines Themas aus dem Bereich Sportmanagement oder Sportökonomie.
- ³ Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Gruppen von maximal drei Studierenden verfasst.
- ⁴ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal einem Monat zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.
- ⁵ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁶ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet. Die einzelnen Mitglieder der Gruppe erhalten die gleiche Bewertung.

VI. Finanzen

§ 17. Studiengebühren

- ¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.
- ² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.
- ³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen zwischen Fr. 10 000 und Fr. 15 000.
- ⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.
- ⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.
- ⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.
- ⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

Seite 6 Universität Zürich

⁸ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 18. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien-bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 300 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtschutz

§ 19. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. März 2022 in Kraft.

Seite 7 Universität Zürich

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 1. Februar 2022.